

EK\_ZÜS\_20\_013

## **Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Referat „Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Arbeitswelt“**

### **Handlungsanweisung Nr. 9**

**Sachgebiet: Betriebs- und Anlagensicherheit**

#### **ZÜS-Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen**

Umgang mit Prüfristüberschreitungen infolge reduzierter Prüfkapazitäten der ZÜS'sen und Zugangsbeschränkungen aufgrund der Coronavirus-Pandemie

#### **1. Allgemeines**

Die Coronavirus-Pandemie hat u. a. zur Folge, dass ZÜS-Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen i. S. d. § 2 Abs. 13 BetrSichV aufgrund von Zugangsbeschränkungen in den Unternehmen sowie reduzierter Prüfkapazitäten der ZÜS'sen ggf. nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden können.

Rückfragen zum Umgang mit fälligen, jedoch zurzeit aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie nicht durchführbaren ZÜS-Prüfungen sind sowohl seitens der verschiedener Industrieverbände an unser Haus als auch seitens der ZÜS'sen (über den VdTÜV) an den Leiter der LASI AG3 herangetragen worden.

In diesem Zusammenhang wurde ein Informationsschreiben zur Übersendung an die Arbeitgeber (Betreiber) überwachungsbedürftiger Anlagen in Sachsen erstellt. Dieses Informationsschreiben basiert auf den Antworten des Leiters der LASI AG 3 auf die vom VdTÜV an ihn übersandten Fragestellungen. Die Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen wird gebeten, Arbeitgeber (Betreiber) überwachungsbedürftiger Anlagen im Bedarfsfall entsprechend diesem Informationsschreiben zu informieren.

Mit dieser Handlungsanweisung soll für den Zeitraum der Coronavirus-Pandemie gewährleistet werden, dass überwachungsbedürftige Anlagen, bei denen eine Prüfung tatsächlich unmöglich ist, auch bei Überschreitung der Prüfristen befristet sicher weiterverwendet werden können.

#### **2. Verfahrensrechtliches Vorgehen**

Arbeitgeber (Betreiber) überwachungsbedürftiger Anlagen, deren Prüfristen aufgrund durch die Coronavirus-Pandemie bedingter, unzureichender Prüfkapazitäten der beauftragten ZÜS oder Zugangsbeschränkungen überschritten wurden, haben auf Aufforderung hin der Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen die in der Anlage zu dieser Handlungsanleitung beschriebenen Informationen und Dokumente zu übermitteln. Kann der Arbeitgeber (Betreiber) diese nicht beibringen, wird gebeten, die übliche Verfahrensweise bei ausstehenden Prüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen anzuwenden.

Eine aktive Meldung fälliger, aufgrund der Coronavirus-Pandemie derzeit nicht fristgerecht durchführbarer ZÜS-Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen an die Abteilung Arbeitsschutz durch die betreffende ZÜS ist nicht erforderlich.



Die Regelungen dieser Handlungsanweisung gelten nicht

- für Prüfungen vor (Wieder-)Inbetriebnahme nach § 15 BetrSichV sowie
- in Erlaubnissen nach § 18 BetrSichV beauftragte Prüfungen vor Inbetriebnahme/Wiederinbetriebnahme.

Sabine Majehrke  
Ministerialrätin

**Anlage**

Informationsschreiben bezüglich Prüffristüberschreitungen an überwachungsbedürftigen Anlagen i. S. d. § 2 Abs. 13 Betriebssicherheitsverordnung aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie